



Radon-Messprotokoll für Schulen/ Kindergärten

Anerkannte Radonmessungen in Schulen/ Kindergärten dürfen nur durch Messstellen durchgeführt werden, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) für dieses Messprotokoll zugelassen sind. Es dürfen nur Messmittel eingesetzt werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassen sind.

I. Vorgehen

1. Vorbereitung der Messung		
1.1	Material und Dokumentation	Für eine Radonmessung wird folgendes benötigt: <ul style="list-style-type: none">- Zugelassene Messmittel- Messformular gemäss Vorlage 1 (ein Formular pro Gebäude)- <i>Information über die gesetzlichen Konsequenzen je nach gemessener Radonkonzentration</i> Bemerkung: das Dokument liegt noch nicht vor.- Broschüre des BAG „Radon: Informationen zu einem strahlenden Thema“ Artikel-Nr. 311.341. Sie kann kostenlos beim Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bbl.admin.ch, verkauf.zivil@bbl.admin.ch) bezogen werden.
1.2	Gebäudestatus	Vor der Messung prüft die Messstelle den Gebäudestatus (Vorlage 1, Punkt 2).
2. Durchführung der Messung		
2.1.	Platzierung der Messmittel	Der Vertreter/Die Vertreterin der Messstelle platziert die Messmittel selber vor Ort. Zum Zeitpunkt der Platzierung, sollten sich keine Kinder im selben Raum aufhalten. Er/Sie muss sicherstellen, dass die Dosimeter während der Messung nicht verschoben werden (z.B. mit einer Versiegelung). Er/Sie füllt das Messformular (Vorlage 1) selber aus. Es wird empfohlen, die Messorte mit Fotos zu dokumentieren. Er/Sie informiert außerdem die Beteiligten (z.B. Hauswart, Lehrperson) über den Ablauf der Messung.
2.2.	Empfohlene Messorte	Wenn möglich sollten alle Aufenthalts- bzw. Schulräume im UG und EG gemessen werden, die regelmässig mehrere Stunden pro Tag benutzt werden. Empfehlung: Zusätzliche Messungen in Räumen mit hohem Radonpotential (z.B. Keller mit Naturboden). Die Stelle, an der gemessen wird, soll folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none">- Das Messmittel sollte für die Kinder nicht erreichbar sein- Idealerweise auf Atemlufthöhe (z.B. auf einem Möbelstück) und der Raumluft ausgesetzt (nicht in einem Schrank oder einer Schublade)- 1 Meter Mindestabstand zu Fenstern und Türen- Keine direkte Sonnenstrahlung und nicht in der Nähe von Wärmequellen (z.B. Heizkörper, Fernsehergerät) platzieren- Orte mit starkem Luftzug oder grosser Feuchtigkeit (z.B. Korridor, WC etc.) sollten vermieden werden
2.3.	Messperiode	Die Messungen sind während der Heizperiode durchzuführen.
2.4.	Mindestmess-dauer	90 Tage

3. Auswertung und Interpretation

3.1	Ende der Messung	Der Vertreter / die Vertreterin der Messstelle geht nach Ablauf der Messzeit vor Ort und überprüft, ob die Anforderungen gemäss Punkt 2 eingehalten wurden. Er/Sie vervollständigt das Messformular und prüft dieses auf Plausibilität.
3.2	Versand / Auswertung	Die Messstelle verpackt die Messmittel luftdicht und schickt diese innerhalb von 2 Wochen zur Auswertung.

4. Kommunikation der Messresultate

4.1	Radondatenbank	Die Messstelle ist verpflichtet, die erhaltenen Resultate auf ihre Plausibilität zu überprüfen und die Daten spätestens zwei Monate nach Beendigung der Messung gemäss Art. XX StSV in die BAG-Radondatenbank einzugeben. Hinweis: Bei nicht plausiblen Messwerten muss ein Vermerk in der Radondatenbank erfolgen und wenn nötig eine neue Messung vorgenommen werden.
4.2	Kommunikation der Messresultate	<i>Bei der Kommunikation der Messresultate ist die anerkannte Messstelle verpflichtet, sich an die Berichtsvorlage (Vorlage 2) zu halten. Diese Berichtsvorlage steht auch in der Radondatenbank unter „Messprotokoll“ zur Verfügung. Bemerkung: Die aktuelle Interpretation der Messresultate ist bis zum Inkrafttreten der revidierten StSV gültig.</i>

II. Beurteilungsprozess für Schulen/ Kindergärten

